

Satzung über die Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Änderungen/Anmerkungen
Satzung § 19 (1) ThürKO i.V.m. § 4 (1), Satz 3 ThürSenMitwG	68/2012 29.11.2012	12.02.2013	10/2013 vom 06.03.2013	07.03.2013 (Tag nach Be- kanntmachung)	Neufassung der Satzung
1. Änderungssatzung § 19 (1) ThürKO i.V.m. § 4 (1) Satz 3 ThürSenMitwG	68/2012, 1. Erg. 16.04.2014	19.05.2014	24/2014 vom 15.06.2014	16.06.2014 (Tag nach Be- kanntmachung)	Änderungen in den §§ 1, 3, 4, 6
2. Änderungssatzung	68/2012, 2. Erg. Vom 24.09.2020	09.10.2020	50/2020 vom 16.10.2020	17.10.2020 (Tag nach Be- kanntmachung)	Änderungen in den §§ 1, 2, 3, 4, 6

Satzung über die Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Gera

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet; sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Gera hat neben dem Seniorenbeirat einen Seniorenbeauftragten.
- (2) Seniorenbeirat und Seniorenbeauftragter verstehen sich als eine Interessenvertretung der Senioren. Sie beraten den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister in Fragen der Seniorenpolitik und geben entsprechende Empfehlungen. Sie setzen sich für die Interessen und Belange der Senioren der Stadt Gera insbesondere dadurch ein, dass sie Signale aus ihrer Erfahrungswelt und aus den in der Seniorenarbeit tätigen Vereinen und Verbänden aufgreifen, die Lebensverhältnisse der Senioren in Gera analysieren und auf Probleme aufmerksam machen bzw. Lösungsansätze entwickeln. Sie fördern die aktive Teilhabe der Senioren an der Willens- und Meinungsbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie den Erfahrungsaustausch zwischen den in der Seniorenarbeit Tätigen und unterstützen deren Arbeit ideell. Sie arbeiten dabei mit anderen kommunalen Seniorenvertretungen zusammen.
- (3) Der Seniorenbeirat ist vor allen Entscheidungen des Stadtrates bzw. eines beschließenden Fachausschusses, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Der Seniorenbeirat kann jederzeit unaufgefordert zu allen die Senioren betreffenden Fragen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten. Der Vorsitzende des Seniorenbeirats und der vom Seniorenbeirat in das jeweilige Gremium entsandte Vertreter sowie der Seniorenbeauftragte werden unverzüglich per E-Mail informiert, sobald die Einladungen zu den jeweiligen öffentlichen Ausschuss- und Stadtratssitzungen im Ratsinfomanagement eingesehen werden können. Der Seniorenbeauftragte oder das vom Seniorenbeirat in das jeweilige Gremium entsandte Beiratsmitglied hat in allen öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse Rederecht.
- (4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirats erstattet dem Stadtrat einmal jährlich Bericht über seine Arbeit.

§ 2 Entschädigung

- (1) Der Seniorenbeauftragte und die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirats Sitzungsgeld, welches der in der Hauptsatzung der Stadt Gera für Mitglieder eines Beirates festgesetzten Höhe entspricht.
- (2) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (3) Der Seniorenbeauftragte der Stadt Gera erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus den – auf Vorschlag der in der Stadt Gera tätigen Seniorenorganisationen i.S.d. § 2 Abs. 2 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) – vom Stadtrat gewählten Personen. Jede dieser Seniorenorganisationen kann bis zu 2 Personen vorschlagen; neben dem Vorgeschlagenen kann jeweils eine weitere Person als Vertreter vorgeschlagen werden. Der Seniorenbeirat besteht aus maximal 30 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats müssen Bürger der Stadt Gera sein und sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode üben sie ihr Ehrenamt bis zu einer Neuwahl weiter aus.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder Vertreter vorzeitig aus, wählt der Stadtrat einen Nachfolger auf Vorschlag der Seniorenorganisation, welche dieses Mitglied vorgeschlagen hatte, für den Rest der laufenden Amtszeit des Seniorenbeirates.
- (5) Ein Mitglied des Seniorenbeirats kann sein Amt jederzeit durch eine gegenüber dem Oberbürgermeister abzugebende schriftliche Erklärung niederlegen. Daneben endet die Mitgliedschaft für das jeweilige Mitglied bzw. für dessen Vertreter, sobald
 - es die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllt
 - der Stadtrat auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Seniorenorganisation ein neues Mitglied gewählt hat.

§ 4 Leitung des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter, deren Reihenfolge vor der Wahl festzulegen ist, sowie einen Schriftführer
- (2) Der Seniorenbeirat wird durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle – entsprechend der festgelegten Reihenfolge – durch dessen Stellvertreter vertreten.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen; auf Verlangen eines Viertels der Beiratsmitglieder hat der Vorsitzende eine Sitzung innerhalb einer Woche einzuberufen. Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (3) Der Seniorenbeirat fasst seine Vorschläge und Empfehlungen durch mit einfacher Mehrheit gefasste Beschlüssen. Er ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Seniorenbeauftragten ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden der Stadtverwaltung übergeben und – mit Ausnahme des nichtöffentlichen Sitzungsteils – von dieser im Internet auf der Homepage der Stadt Gera veröffentlicht; sie können zudem im „StadtService H35“ eingesehen werden.

§ 6 Seniorenbeauftragter

- (1) Der Seniorenbeauftragte und sein Stellvertreter werden vom Stadtrat für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode üben sie ihr Ehrenamt bis zu einer Neuwahl weiter aus. Der Seniorenbeirat hat für den Seniorenbeauftragten wie auch für den Stellvertreter ein Vorschlagsrecht.
- (2) Dem Seniorenbeauftragten obliegen die in § 4 des ThürSenMitwBetG formulierten Aufgaben. Insbesondere unterstützt er die Arbeit des Seniorenbeirats und vertritt dessen Anliegen, Probleme und Anregungen bzw. die der Senioren gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.
- (3) Im Stadtrat und in dessen Ausschüssen hat der Seniorenbeauftragte Rede- und Antragsrecht in allen die Interessen der Senioren betreffenden Angelegenheiten. Er kann jederzeit unaufgefordert zu allen die Senioren betreffenden Fragen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten.
- (4) Der Seniorenbeauftragte erstattet dem Stadtrat einmal jährlich Bericht über seine Arbeit.
- (5) Er vertritt die Interessen des Seniorenbeirats der Stadt Gera im Landesseniorenrat und informiert über dessen Arbeit.

§ 7 In-Kraft-Treten

...